

TE OGH 2000/3/2 9Ob14/00z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Maier als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Steinbauer, Dr. Spenling, Dr. Hradil und Dr. Hopf als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache der Anna Maria G*****, geboren am 4. Oktober 1951, p. A. MA*****, über den als "Berufung" bezeichneten außerordentlichen Revisionsrekurs der Betroffenen gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 10. November 1999, GZ 45 R 700/99w-35, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der Betroffenen wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 3 AußStrG iVm § 528a und § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs der Betroffenen wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 16, Absatz 3, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 528 a und Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Frage, ob und welche Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung eines Sachwalters vorliegen, ist eine solche, die aus den dem Tatsachenbereich zuzuordnenden Grundlagen zu lösen ist und nicht über den Einzelfall hinausgeht. Sie kann daher an den Obersten Gerichtshof in der Regel nicht herangetragen werden (9 Ob 50/99i ua). Ein von der Betroffenen bisher nicht vorgelegtes, aber in der "Berufung" angekündigtes Gutachten ihrer Neurologin müsste schon infolge des auch für den außerordentlichen Revisionsrekurs geltenden Neuerungsverbot es diesbezüglich unbeachtlich bleiben (4 Ob 69/98w).

Anmerkung

E57234 09A00140

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0090OB00014.00Z.0302.000

Dokumentnummer

JJT_20000302_OGH0002_0090OB00014_00Z0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at